

Mindestanforderungen für EEG Anlagen

Die Novellierung des EEG Gesetzes bringt seit dem 01.01.2012 neue technische und betriebliche Vorgaben für EEG Anlagen mit sich.

Nach § 6 Nr. 1 EEG sind Anlagenbetreiberinnen und –betreiber verpflichtet:

1 .Anlagen, deren Leistung 100 kW übersteigt, mit einer Einrichtung

- a) zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung
- b) zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung,

auf die der Netzbetreiber zugreifen darf, auszustatten.

2. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie bis zu 100 kW mit einer Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung auf die der Netzbetreiber zugreifen darf, auszustatten.

Bei Anlagen bis 30kW kann alternativ die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung am Verknüpfungspunkt begrenzt werden.

In Abhängigkeit der vorliegenden Bedingungen wird eine ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung durch den Netzbetreiber mittels Funksteuerung bis zu einer Einspeiseleistung von ca. 5 MW realisiert. Die Reduzierung erfolgt auf die Stufen 0%, 30% und 60%. Die Reduzierung bezieht sich auf die elektrisch installierte Nennleistung. Dabei entsprechen 100 Prozent der vollständigen vertraglich vereinbarten Einspeiseleistung. Anlagen mit einer Einspeiseleistung von mehr als ca. 5 MW erfordern eine feinstufige Regelung. In diesen Fällen kommt die Fernwirktechnik zum Einsatz.

Die Kosten für die technischen Einrichtungen sind durch den Anlagenbetreiber zu tragen und verbleiben in dessen unterhaltspflichtigem Eigentum. Er ist für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Funktion der jeweiligen technischen Einrichtungen verantwortlich.

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass Anlagenbetreiber keinen Anspruch auf EEG Einspeisevergütung nach § 16 Abs. 6 EEG haben, solange die Verpflichtungen nach § 6 EEG nicht erfüllt werden..

Technische Ausführung:

a) **Ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung:**

Durch den Anlagenbetreiber ist eine ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung in den o.g. Schritten vorzusehen, zB durch eine Reducer Box. Zusätzlich muss vom Anlagenbetreiber die Steuereinheit bestellt¹ und eingebaut werden. Die Steuereinheit besitzt 4 elektronische Ausgänge die jeweils die Leistungsstufen ansteuern können. Der technische Aufbau ist projektbezogen mit den Stadtwerken Lippstadt abzusprechen.

b) Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung

Erfolgt über einen $\frac{1}{4}$ Std. Lastgangzähler. Hierzu muss durch den Anlagenbetreiber eine Analoge Nebenstelle zur Verfügung gestellt werden. Sollte dies nicht möglich sein kann durch die Stadtwerke Lippstadt ein GSM Modem eingesetzt werden. Die Kosten für Zähler, Modem und GSM Karte sind in der Zählermiete enthalten. Der technische Aufbau ist projektbezogen mit den Stadtwerken Lippstadt abzusprechen.

- 1) Die Steuereinheit wird über die Stadtwerke Lippstadt bestellt und ausgegeben.